

OLG Oldenburg (14. Zivilsenat), Beweisbeschluss vom 08.09.2020 – 14 U 322/19

Text1

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG

Beweisbeschluss gemäß § 358 a ZPO

14 U 322/19

3 O 868/19 Landgericht Aurich

In dem Rechtsstreit

Dr. AA, Ort1,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

(...)

Geschäftszeichen: ...)

gegen

BB AG, vertreten durch den Vorstand, Ort2,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

(...)

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., die Richterin am Oberlandesgericht ... und die
Richterin am Amtsgericht ...

am 8. September 2020

beschlossen:

Tenor:

I. Der Kläger erwarb am TT.MM.2015 den Pkw1, Typ1, FIN Das Fahrzeug wurde am TT.MM.2016 zugelassen.

Im November 2017 wies die Beklagte das Kraftfahrtbundesamt (KBA) auf Abweichungen der Fahrzeuge des Typs PKW1 von den Angaben zur Typgenehmigung hin und beantragte beim KBA das Ausbringen einer Softwaremaßnahme an den bereits ausgelieferten Fahrzeugen, mit der das „Stickoxid-Emissionsverhalten während der Regeneration des Diesel-Partikelfilters verbessert und ein für die Ki-Familie repräsentativer Ki-Wert (Regenerationsfaktor) sichergestellt werden sollte“. Das von der Beklagten vorgeschlagene Software-Update wurde durch das KBA am TT.MM.2018 freigegeben (Aktenzeichen ...). In dem entsprechenden Bestätigungsschreiben (...) ist festgehalten, dass das KBA nach Überprüfung keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen hinsichtlich der verwendeten Emissionsstrategien festgestellt hat. Im April 2019 ordnete das KBA für alle ausgelieferten Modelle, die vor dem TT.MM.2017 erstmals zugelassen wurden - also auch das streitgegenständliche Fahrzeug - einen Rückruf aufgrund einer festgestellten Konformitätsabweichung im Hinblick auf das Emissionsverhalten dieser Modelle an (KBA-Referenznummer ...; Hersteller-Code der Rückrufaktion: ...).

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Senats Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob sich die Äußerung des KBA, nach durchgeführter Überprüfung sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung festgestellt worden, auf den Zustand der Fahrzeuge vor oder nach Durchführung des Software-Updates bezieht und in welchem Umfang hier seitens des KBA eine Überprüfung vorgenommen worden ist.

II. Dem Kläger wird aufgegeben, dem Gericht Kopien der Zulassungsbescheinigung Teile I und II (Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief) für das oben aufgeführte Fahrzeug binnen 2 Wochen vorzulegen.

III. Anschließend soll eine schriftliche, amtliche Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg eingeholt werden zu folgenden Fragen:

1. Bezieht sich die Äußerung des KBA in seinem Schreiben vom TT.MM.2018:

„Bewertung der Emissionsstrategien

Ergebnis: Es wurden keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen festgestellt.“

auf den Zustand der oben aufgeführten Fahrzeuge (PKW1) nach Durchführung der mit Schreiben der BB AG vom TT.MM.2018 beantragten Softwaremaßnahme oder auch auf den Zustand vor Durchführung des Software-Updates.

2. Sofern Letzteres zutreffen sollte:

Wurden die oben genannten Fahrzeuge auch daraufhin überprüft, ob folgende - nach der Behauptung des Klägers unzulässige - Abschaltvorrichtungen in den Fahrzeugen verbaut sind:

Zykluserkennung/Prüfstanderkennung (Diese soll die Abgasreinigungsvorgänge im Prüfstandmodus in unzulässiger Weise abweichend zum normalen Straßenbetrieb steuern. Die Motorsoftware soll anhand von Fahrkurven in der Lage sein zu erkennen, ob sich das Fahrzeug im Prüfzyklus befindet, wodurch „die Abgasnachbehandlungsevents (DNOx-/DeSox-Events) nur streckengesteuert“ platziert werden sollen)

a) Manipulation des SCR Katalysators (mit der zuvor beschriebenen Zykluserkennung verknüpfte Abschaltvorrichtung, die dazu führen soll, dass die Wirksamkeit des SCR-Katalysators mit AdBlue-

Verbrauch außerhalb des NEFZ-Rollenprüfstandes beeinflusst wird und damit die Abgasreinigung im normalen Fahrbetrieb deutlich reduziert ist)

b) unzulässiges Thermofenster

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

IV. Nach Vorlage der amtlichen Auskunft ergehen weitere Anordnungen von Amts wegen.

Zitiervorschlag:

OLG Oldenburg Beweisbeschluss v. 8.9.2020 – 14 U 322/19, BeckRS 2020, 28767